



MINISTÈRE DU TRAVAIL,
DE LA SOLIDARITÉ
ET DE LA FONCTION
PUBLIQUE

DIE RENTEN IN FRANKREICH

Informationsmaterial

April 2010





Liberté • Égalité • Fraternité
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

**MINISTÈRE DU TRAVAIL,
DE LA SOLIDARITÉ
ET DE LA FONCTION
PUBLIQUE**

DIE RENTEN IN FRANKREICH

Informationsmaterial

April 2010

Pressekontakt

Éva Quickert-Menzel

01 44 38 22 03



Inhaltsverzeichnis

Eckzahlen Rente	4
Der allgemeine Rentenrahmen in Frankreich	5
Umlageverfahren	5
Solidarisches System	5
Rentenalter	5
Berechnung der Rentenhöhe	6
Rentenberechnungssatz	6
Bezugslohn	6
Rentenzuschläge	6
Verschiedene Sicherungssysteme	7
Die wichtigsten Aspekte der Entwicklung des französischen Rentensystems	9
Warum eine Rentenreform?	10
Tatsache: Rentensysteme stehen vor ernststen finanziellen Schwierigkeiten	10
Höhe der Defiziterwartungen der Rentensysteme	10
Infolge Krise muss mit diesen Defiziten eher als geplant gerechnet werden	10
Demographische Entwicklung ist entscheidende Ursache für Defizite der Rentensysteme	11
Rentenbeginn der geburtenstarken Jahrgänge der Baby-Boom-Generation	11
Weitere Erhöhung der Lebenserwartung und Erhöhung der Dauer des Rentenbezugs	11
Dauer des Rentenbezugs erhöht sich umso mehr als Alter des Ausscheidens aus Arbeitsleben in Frankreich niedriger ist als in anderen europäischen Ländern	12
Annexe 1 / Solidaritätsmechanismen	15
Mindestrente	15
Anrechnung von Zeiten der Unterbrechung der Berufstätigkeit	15
Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bei der Rentenberechnung	15
Anrechnung von Zeiten der Krankheit, Mutterschaft bzw. Anrechnung von Zeiten des Bezugs von Ruhegehalt wegen Erwerbsunfähigkeit, Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit	16
Rentenversicherung für im Haushalt tätige Elternteile (AVPF).....	16
Anrechnung auf die Versicherungsdauer	17
Anrechnung auf die Rentenhöhe	17
Höhere Rente bei Kindern	17
Beitragsabhängiges Minimum	17
Anhang 2 / Eckzahlen aus dem Bereich Öffentlicher Dienst	18

Eckzahlen Renten

16 Millionen Rentner

1400 EUR/Monat

beträgt die durchschnittliche Rente / Die Höhe der Rente bei voller Lebensarbeitszeit
(60 % der Rentner) liegt bei 1.700 € / Monat

14,4% des Bruttoinlandsprodukts in Frankreich werden für Renten aufgewendet.

2010 wurden **279 Milliarden EUR** Rente ausgezahlt

Der Finanzierungsbedarf liegt bei **32 Milliarden EUR**
(70 Milliarden EUR im Jahr 2030 und 102 Milliarden EUR im Jahr 2050)

1,8

Renteneinzahler kommen heute auf 1 Rentner/
1,2 Renteneinzahler auf 1 Rentner werden es 2050 sein

Es gibt **35** auf dem Umlageverfahren basierende Pflichtversicherungskassen

Der allgemeine Rentenrahmen in Frankreich

UMLAGEVERFAHREN

Das französische Rentensystem basiert auf einem Umlageverfahren. Das bedeutet, die Renten werden laut Generationenvertrag durch die Beiträge der derzeitigen Arbeitnehmer finanziert.

SOLIDARISCHES SYSTEM

Die verschiedenen Rentensysteme in Frankreich basieren auf dem gemeinsamen Prinzip der Solidarität:

- Solidarität zwischen den Generationen, da die derzeitigen Arbeitnehmer für die Rentner zahlen;
- Solidarität innerhalb einer Generation dank breitangelegter Umverteilungen zwischen den Berufsgruppen und den Geschlechtern.

Dieses Prinzip der Solidarität kommt auf drei Ebenen zum Tragen: innerhalb der Systeme, zwischen den Systemen und über die Systeme hinaus auf nationaler Ebene.

So werden beispielsweise folgende Zeiträume für die Altersversicherung angerechnet:

- Mutterschaftsurlaub;
- Kindererziehungszeiten oder Elternzeit;
- Arbeitslosigkeit mit Zahlung Arbeitslosengeld;
- Krankheit;
- Bezug einer Invalidenrente oder einer Rente wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

Weiteres Beispiel: Die Formel zur Berechnung der Versicherungsdauer ermöglicht es, 4 Quartale pro Jahr anzurechnen, auch wenn man nur halbtags oder nur einen Teil des Jahres gearbeitet hat. Wenn der Betreffende 2010 mindestens 5.568,00 EUR im Laufe des Jahres verdient hat, so werden ihm automatisch 4 Quartale für die Rentenversicherung angerechnet, auch wenn er nur halbtags oder nur einige Monate im Jahr gearbeitet hat.

RENTENALTER

In den meisten Systemen können die Versicherten ihre Rente ab dem Alter von 60 Jahren in Anspruch nehmen. Es gibt jedoch Voraussetzungen, unter denen ein früherer Renteneintritt möglich ist. Mit dem Rentenreformgesetz vom 21. August 2003 wurde ein früherer Renteneintritt für langjährig Berufstätige eingerichtet. So können Versicherte, die ihre berufliche Tätigkeit im Alter zwischen 14 und 16 Jahren begonnen haben, zwischen 56 und 59 Jahren in Rente gehen. Diese Regelung nutzten seit ihrer Einführung 700.000 Versicherte.

Der Rentenbeginn mit 60 erfolgt nicht automatisch: die betroffene Person muss mindestens vier Monate vor dem gewünschten Termin einen Antrag beim jeweiligen Rentenversicherer stellen. Dieser berechnet dann die genaue Höhe der Rente.

BERECHNUNG DER RENTENHÖHE

Die Rente berechnet sich in den Grundsystemen nach folgender Formel:

$$\text{Rente} = (\text{Rentenberechnungssatz}) \times (\text{Bezugslohn}) \times (\text{Versicherungsdauer} / \text{volle Zahl}$$

Versicherungsquartale [Vollrente])

Die wichtigsten Parameter dieser Formel werden nachfolgend erklärt:

Rentenberechnungssatz

Wenn die volle Anzahl Versicherungsquartale bei der Rentenberechnung zur Anwendung kommt, beträgt der Rentenberechnungssatz in der allgemeinen Kasse 50%. Zu dieser Grundrente kommt eine nach Punkten berechnete Zusatzrente hinzu.

Um eine Vollrente in Anspruch nehmen zu können, muss die entsprechende Versicherungsdauer, das heißt die volle Zahl der Versicherungsquartale gegenüber den Rentenversicherungsträgern nachgewiesen werden. **Diese hängt vom Geburtsjahr und nicht vom Eintritt in den Ruhestand ab. Sie bleibt unverändert, auch wenn die betreffende Person über das Alter von 60 Jahren hinaus arbeitet.** In folgender Tabelle werden die entsprechenden Angaben zusammengefasst:

Geburtsjahr	Zahl notwendiger Quartale (Dauer der vollen Lebensarbeitszeit)
1948 und davor	160
1949	161
1950	162
1951	163
1952	164

Unter bestimmten Bedingungen können Zeiten der Unterbrechung der Berufstätigkeit (Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit) bei der Berechnung der Versicherungsdauer berücksichtigt werden. Zudem kann die Versicherungsdauer erhöht werden, vor allem durch die Berücksichtigung von Kindern.

Die volle Anzahl Versicherungsquartale wird unabhängig von der Versicherungsdauer auf jeden Fall erreicht, wenn die Rente mit 65 Jahren oder später in Anspruch genommen wird.

Wird die volle Anzahl Versicherungsquartale nicht erreicht, wird ein **Abzug** von der Rente vorgenommen. Ein **Zuschlag** kann demgegenüber in Anspruch genommen werden, wenn Beiträge noch über das Alter von 60 Jahren und über die volle Anzahl der Versicherungsquartale hinaus geleistet werden.

Bezugslohn

Im Privatsektor (nur Grundsystem) entspricht der Bezugslohn seit 2008 dem durchschnittlichen Jahresverdienst der 25 besten Jahre.

Rentenzuschläge

Die Renten kann durch bestimmte Zuschläge erhöht werden, u.a.:

- Erhöhung um 10% für 3 Kinder;
- Aufstockung der Rente auf beitragsabhängiges Minimum (Privatsektor) bzw. garantiertes Minimum (öffentlicher Dienst).

VERSCHIEDENE VERSICHERUNGSTRÄGER

Insgesamt gibt es je nach Sozial- und Berufskategorie 35 verschiedene Rentenversicherungsträger.

Übersicht 1 Pflichtversicherungssysteme

	Grundsicherung		Zusatzversicherung	
Abhängig Beschäftigte				
Beschäftigte der Landwirtschaft	MSA Landwirtschaftskasse auf Gegenseitigkeit	+	ARRCO Zusatzkasse für Arbeitnehmer	AGIRC Zusatzkasse für Führungskräfte
Beschäftigte der Industrie, des Handels und der Dienstleistungen	CNAV Allgemeine Kasse für Sozialversicherung	+	IRCANTEC	
Nicht-verbeamtete Angestellte des Staates und der kommunalen Verwaltungen		+		
Beschäftigte der Luftfahrt		+	CRPN	
Unternehmen mit Sonderstatus	Banque de France, Bergarbeiterbetriebe, CNIEG (Gas- und Stromunternehmen), CRPCF (Comédie Française), CRPCEN (Kanzleimitarbeiter, Notarangestellte), ENIM (Seeleute), PARISER OPER , Straßburger Binnenhafen mit Selbstverwaltung , CRP RATP (Öffentliche Pariser Verkehrsbetriebe), CRP SNCF (Französische Eisenbahnen)			
BEAMTE				
Staatsbeamte, Staatsanwälte und Militärangehörige	RENTENSTELLE DES STAATES +		RAFP Zusatzrente	
Angestellte im Öffentlichen Dienst, in territorialen Verwaltungen und im Krankenhaus	CNRACL Nationale Rentenkasse der Angestellten der Kommunalverwaltungen	+		
Arbeitnehmer, die beim Staat beschäftigt sind	FSPOEIE Sonderpensionsfonds für Arbeitnehmer der Industriebetriebe des Staates			
Selbständige				
Landwirtschaft	MSA Landwirtschaftskasse auf Gegenseitigkeit			
Handwerk, Handel und Industrie	RSI Sozialträger der Selbständigen (Zusammenlegung AVA und ORGANIC)			
Freie Berufe	CNAVPL Nationale Rentenkasse der Freien Berufe Grundrente+ Zusatzrente + Ergänzungsrente+ je nach Berufsgruppe CRN (Notare), CAVOM (Gerichtsangestellte), CARMF (Ärzte), CARCDSF (Zahnärzte, Hebammen), CAVP (Pharmazeuten), CARPIMKO (Kinderärzte, Bewegungstherapeuten), CARPV (Tierärzte), CAVAMAC (Versicherungsangestellte), CAVEC (Rechnungsprüfer), CIPAV (Architekten und verschiedene freie Berufe) CNBF (Anwälte) Nationale Kasse der französischen Staatsanwaltschaft			
Künstler, Schriftsteller	CNAV Allgemeine Kasse für Sozialversicherung	+	IRCEC Zusatzrente	
Fischerei	ENIM			
Kirche	CAVIMAC Kirchliche Kasse für Altersrente, Invalidität und Krankheit			

Somit sind 20% der Versicherten Mitglied in speziellen Rentenversicherungssystemen, in erster Linie die Beamten. Die wichtigsten Regelungen stimmen jedoch mit den Regelungen für den Privatsektor überein, dies trifft für Beamte seit der Reform von 2003 zu und für alle anderen speziellen Rentenversicherungssysteme seit der Reform von 2008: die Beitragsdauer bis zur Erlangung der Vollrente (2012 sind das 41 Jahre), die Abschläge und Zuschläge, die Regelungen des vorzeitigen Renteneintritts aufgrund langjähriger Berufstätigkeit, die Anpassung der Renten an die Preise...

Andere Bedingungen hingegen werden weiterhin gesondert geregelt: das Mindestrenteneintrittsalter für bestimmte Berufe und bestimmte Situationen, die Rentenberechnungsmethode, die Anrechnung mehrerer Vergütungen für die Versicherungsdauer (zusätzliche Quartale) zuzüglich zur Berücksichtigung der Mutterschaft... Die Unterschiede zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sind komplex, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Zum Beispiel wird im öffentlichen Dienst die Rente auf der Grundlage der letzten sechs Monate berechnet, andererseits ist nicht die Gesamthöhe der Vergütung ausschlaggebend für den Rentenanspruch, denn Prämien werden zum Teil nicht berücksichtigt.

Seit 1990 ist der Teil des Gesamthaushaltsplans, den der Staat jährlich für Beamtenpensionen ausgibt, stark angestiegen (+ 60%) und beträgt 2010 34 Mrd. EUR.

Die wichtigsten Aspekte der Entwicklung des französischen Rentensystems

Die Entwicklung des französischen Rentensystems zog sich über einen langen Zeitraum hin: ausgehend vom Edikt von 1673, mit dem eine Alterspension für die Offiziere der königlichen Marine geschaffen wurde bis zum Gesetz von 1853, mit dem erstmalig ein staatlich finanziertes System auf der Basis des Umlageverfahrens für Zivilbeamte entsteht und dem Gesetz von 1910 über die Arbeiter- und Bauernrenten im Privatsektor.

Das derzeitige Rentensystem auf der Basis des Umlageverfahrens entstand 1945 mit der Schaffung der Allgemeinen Kasse der Sozialversicherung [Régime Général de la Sécurité Sociale]. Das Gebiet der Renten auf der Basis des Umlageverfahrens weitete sich ab 1947 schrittweise aus und es entstanden verschiedene Zusatzrentensysteme bzw. Grundrentensysteme für bestimmte Berufsgruppen (Handwerker, Kaufleute, freie Berufe, Landwirte).

Im Laufe der Siebzigerjahre steigt die Höhe der Rente und die Mechanismen der Solidarität entwickeln sich (Anrechnung der Versicherungsdauer für Kinder und Einführung des Rentenanspruchs für im Haushalt tätige Elternteile, Berücksichtigung von Zeiten der Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit).

1982 erfolgt die Herabsetzung des Rentenalters auf 60 Jahre, das heißt Versicherte mit voller Beitragszeit (37,5 Jahre) beziehen mit 60 Jahren die volle Rente.

Im Jahre 1991 thematisiert das Weißbuch der Renten die vorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Rentenversicherung.

1993 erfolgt auf Initiative von Édouard Balladur die Reform der Allgemeinen Kasse (Arbeitnehmer im Privatsektor) mit der Einführung von drei wichtigen Änderungen:

- Bei der zur Rentenberechnung wichtigen Lebensarbeitszeit wird nicht mehr von 10 Jahren ausgegangen, sondern von den 25 besten Jahren.
- Die erforderliche Versicherungsdauer zur Beanspruchung einer Vollrente steigt allmählich auf 40 Jahre, anstelle 37,5 Jahre.
- Die Einführung eines Solidaritätsrentenfonds (FSV), aus dem insbesondere die Mindestrente und die Zeiten der Arbeitslosigkeit finanziert werden sollen.

1999 entsteht der Rentenreservefonds (FRR), der Finanzierungsmittel für die Zeit nach 2020 zur Verfügung stellen soll. 2000 wird ein sogenannter Rentenorientierungsrat (COR) eingerichtet, um die Entwicklung des Rentenversorgungssystems zu überwachen, Analysen durchzuführen und zur Konzertierung beizutragen.

Mit der von François Fillon 2003 eingeleiteten Reform gehen folgende Maßnahmen einher:

- Für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst verlängern sich die Beitragszeiten auf 40 Jahre und für alle Beschäftigten werden für die Zukunft längere Beitragszeiten gelten, um so den Anstieg der Lebenserwartung abzufangen (zunehmende Lebenserwartung soll für Aufrechterhaltung des Gleichgewichts von Beschäftigten und Rentnern sorgen);
- Es wird ein Ergänzungssystem nach Punkten eingeführt, um einen Teil der Prämien der Beamten zu berücksichtigen (Ergänzungssystem des Öffentlichen Dienstes: RAFP).
- Bei einem Renteneintritt nach dem 60. Lebensjahr gibt es eine „Zulage“ und es wird ein Vorruhestandssystem für Arbeitnehmer eingeführt, die frühzeitig angefangen haben zu arbeiten (Paket „lange Lebensarbeitszeit“).
- Die Pensionen der Beamten wie auch der Beschäftigten des Privatsektors werden an die Preise angepasst.
- Es wird ein fakultatives Rentensystem durch Kapitalbildung für Arbeitnehmer des Privatsektors (PERP) geschaffen und die Lohnsparpläne in Rentensparpläne umgewandelt (PERCO).

Seit dieser Reform wurden weitere Entscheidungen getroffen, um die Lage unserer Rentensysteme zu verbessern:

- Die Verlängerung der Beitragszeit auf 40 Jahre wurde 2008 auch auf die Sondersysteme erweitert (SNCF, RATP, Strom- und Gasindustrie usw.).
- 2008 wurde laut Fillon-Gesetz zur Berücksichtigung der erhöhten Lebenserwartung für alle Beschäftigten eine Beitragszeit von 41 Jahren festgesetzt (wird allmählich bis 2010 eingeführt), wenn sie später eine Vollrente erhalten möchten. Verschiedene weitere Maßnahmen wurden ergriffen, um die Beschäftigung der Senioren zu fördern (Erhöhung der Zulage, Liberalisierung der Kumulierung Beschäftigung-Rente, Verbot der automatischen Ruhestandssetzung vor 70 Jahren...).

Warum eine Rentenreform?

TATSACHE: RENTENSYSTEME STEHEN VOR ERNSTEN FINANZIELLEN SCHWIERIGKEITEN

Die Notwendigkeit der Einleitung einer Rentenreform in Frankreich resultiert daraus, dass die Rentensysteme immer mehr aus dem Gleichgewicht geraten. Das finanzielle Ungleichgewicht ist auf strukturelle Probleme zurückzuführen. Die Wirtschaftskrise, mit der Frankreich zu kämpfen hat, hat die Defizite beschleunigt.

HÖHE DER DEFIZITERWARTUNGEN DER RENTENSYSTEME

Der Rentenorientierungsrat (COR) lieferte am 14. April 2010 neue Finanzprognosen für die Rentensysteme. So beträgt 2010 das Defizit der Rentensysteme einschließlich Öffentlicher Dienst 32 Mrd. EUR, das sind 1,6% des BIP. Geht man von der Annahme aus, dass die Arbeitslosigkeit ab 2024 bei 4,5% liegen wird und Produktivitätssteigerung bei 1,5% pro Jahr (diese beiden Parameter sind ausschlaggebend für die Bewertung der Lage der Rentensysteme), steigt das Defizit 2030 auf 70 Mrd. EUR und 2050 auf 102 Mrd. EUR. Falls die Arbeitslosigkeit nicht bei 4,5%, sondern bei 7% liegen sollte, wäre das Defizit noch höher: 80 Mrd. EUR 2030 et 114 Mrd. EUR 2050.

INFOLGE KRISE MUSS MIT DIESEN DEFIZITEN EHER ALS GEPLANT GERECHNET WERDEN

Die jüngsten COR-Prognosen von 2007 deuteten bereits ein extrem hohes Defizit an (47 Mrd. EUR 2030 und 63 Mrd. EUR 2040 und 69 Mrd. EUR 2050). Die Wirtschaftskrise in Frankreich hat die Schwierigkeiten beschleunigt, die Erhöhung der Arbeitslosigkeit lässt die Einnahmen der Rentensysteme (Sozialbeiträge) weiter sinken. Die Defizite waren bereits in Sicht, aber durch die Krise wurden sie gewissermaßen beschleunigt. Das derzeitige Defizit erreicht mit 1,6% des BIP bereits die vom COR 2007 für 2030 vorhergesagte Höhe. Für mehr als eine von zehn Renten ist heute die Finanzierung nicht gesichert.

Übersicht 2

Finanzierungsbedarf der Rentensysteme

(Zwischenszenario)	2015	2020	2030	2040	2050
In % des BIP	-1,82	-1,86	-2,46	-2,76	-2,63
In Milliarden EUR 2008	-39,4	-45,0	-70,3	-92,3	-102,6
Erinnerung: COR-Prognose von 2007	-15,1	-24,8	-47,1	-63,4	-68,8

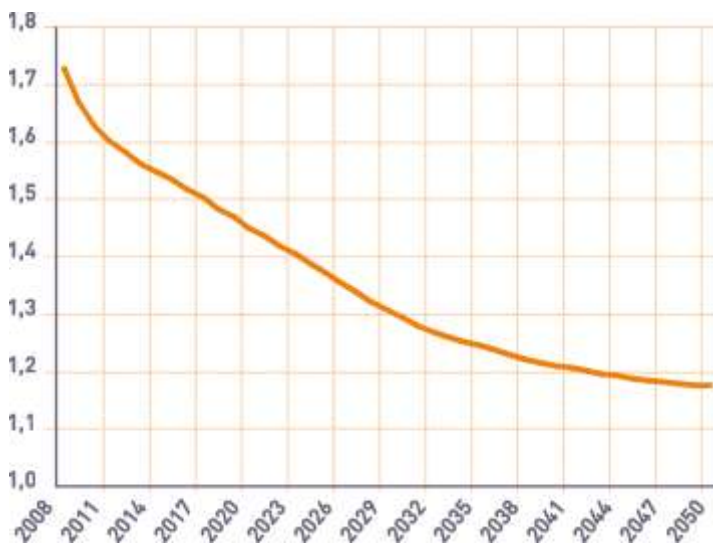
Quelle: COR, April 2010. Ein Minuszeichen entspricht einem Finanzierungsbedarf

- **Die Rentensysteme werden mit wachsenden Defiziten konfrontiert: 32 Mrd. EUR 2010, 70 Mrd. EUR 2030, 102 Mrd. EUR 2050;**
- **Die Krise hat uns diese Szenarien schneller als geplant beschert: 2010 erreicht das Defizit die 2007 vom COR für das Jahr 2030 berechnete Höhe.**

Demographische Entwicklung ist entscheidende Ursache für Defizite der Rentensysteme

Beim Umlagesystem muss es genügend Arbeitnehmer zur Finanzierung der Renten geben. **Dieses Verhältnis der Beitragszahler zu Rentenempfängern wird in der nachfolgenden demographischen Übersicht** dargestellt. Dieses Verhältnis bildet einen Schlüsselindikator für die Absicherung des Systems in der Zukunft. Allerdings hat sich der Prozentsatz zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern in Frankreich unaufhörlich verschlechtert. 1960 kamen auf 4 Beschäftigte 1 Rentner. Heute sind es nur noch 1,8 Beschäftigte auf 1 Rentner. 2020 wird das Verhältnis bei 1,5 Beschäftigten zu 1 Rentner und 2050 bei nur noch 1,2 Beschäftigten liegen.

Grafik 1 Langfristige Entwicklung des demographischen Verhältnisses Beschäftigte/Rentner



Quelle: COR, April 2010

Diese Verschlechterung des demographischen Verhältnisses geht auf zweierlei Tatsachen zurück: die Erhöhung der Lebenserwartung, die auch eine längere Zeit der Inanspruchnahme der Rente bedeutet und der Rentenstart der geburtenstarken Jahrgänge der Baby-Boom-Generation. Das heißt, es gibt mehr Rentner, die gleichzeitig länger leben.

RENTENBEGINN DER GEBURTENSTARKEN JAHRGÄNGE DER BABY-BOOM-GENERATION

2010 beträgt die Zahl der Rentner in Frankreich 15,5 Millionen Menschen. 2030 werden es 18 Millionen Rentner sein und 2050 23 Millionen (+ 47%).

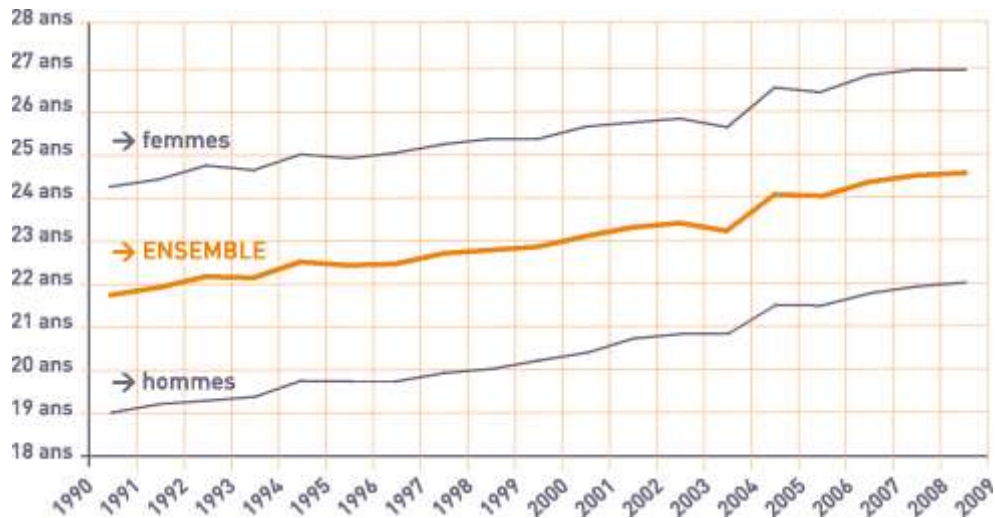
Der Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge des Baby-Booms zeichnet sich durch einen plötzlichen starken Anstieg der Zahl der Neurentner ab. Während es zwischen 2000 und 2003 durchschnittlich 450.000 Neurentner gab, ist deren Zahl zwischen 2006 und 2008 auf über 700.000 gestiegen.

WEITERE ERHÖHUNG DER LEBENSERWARTUNG UND ERHÖHUNG DER DAUER DES RENTENBEZUGS

→ **Die Lebenserwartung der 60jährigen hat sich bei Frauen um 1,6 Jahre und bei Männern um 2 Jahre im Laufe der letzten zehn Jahre erhöht.**

Die Lebenserwartung der 60jährigen ist in den letzten zehn Jahren (1998-2008) insgesamt weiter gestiegen und verzeichnet eine Zunahme von +1,6 Jahren bei Frauen und +2 Jahren bei Männern. Somit hat heute eine 60jährige Frau eine Lebenserwartung von 27 Jahren und ein 60jähriger Mann eine Lebenserwartung von 24,5 Jahren.

Grafik 2 Lebenserwartung 60jähriger, unterschieden nach Geschlecht



Quelle: INSEE, Bevölkerungsbilanz

Übersetzung der Tabellenbeschriftung:
 ans = Jahre, femmes=Frauen, Ensemble=GESAMT, hommes=Männer

DAUER DES RENTENBEZUGS ERHÖHT SICH UMSO MEHR ALS ALTER DES AUSSCHIEDENS AUS ARBEITSLEBEN IN FRANKREICH NIEDRIGER IST ALS IN ANDEREN EUROPÄISCHEN LÄNDERN

→ Das durchschnittliche Alter des Ausscheidens aus dem Berufsleben ist in Frankreich knapp zwei Jahre niedriger als im europäischen Durchschnitt.

Laut EUROSTAT-Angaben lag das Durchschnittsalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt in Frankreich 2007 bei 59,4 Jahren, das sind fast 2 Jahre weniger als im europäischen Durchschnitt (61,2 Jahre). Die Differenz zwischen Frankreich und den EU-Partnern ist bei den Männern größer (fast 3 Jahre) als bei den Frauen (etwas mehr als ein Jahr). Diese Differenz ist im Laufe der letzten fünf Jahre weiter angewachsen, da das Durchschnittsalter des Ausscheidens aus dem Berufsleben in der Europäischen Union weiter angestiegen ist, während es in Frankreich stabil blieb.

TABELLE 3 Durchschnittsalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt (Gesamtheit Männer /Frauen) in 13 Ländern der Europäischen Union im Jahre 2007

Land	durchschnittliches Ausgangsalter
Deutschland	62,0
Österreich	60,9
Belgien	61,6
Dänemark	60,6
Spanien	62,1
Finnland	61,6
Frankreich	59,4
Griechenland	61,0
Italien	60,4
Niederlande	63,9
Portugal	62,6
Vereinigtes Königreich	62,6
Schweden	63,9

Quelle: Eurostat 2010

TABELLE 4

Durchschnittsalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt (Durchschnitt über 3 Jahre)

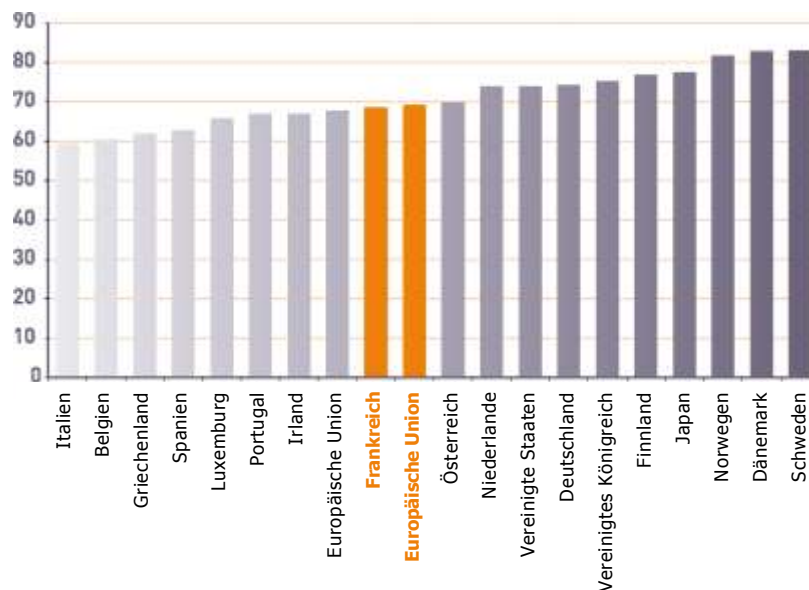
		2001-2003	2002-2004	2003-2005	2004-2006	2005-2007
Gesamtzahl	Frankreich	58,9	59,2	59,3	59,0	59,1
	EU (27 Länder)	60,3	60,5	60,8	60,9	61,1
Männer	Frankreich	58,8	58,9	58,9	58,6	59,0
	EU (27 Länder)	60,8	61,0	61,3	61,4	61,7
Frauen	Frankreich	58,9	59,4	59,6	59,2	59,2
	EU (27 Länder)	59,9	60,1	60,4	60,4	60,5

Quelle: Eurostat; Berechnung der Durchschnittsalter auf 3 Jahre, DARES [Französische Abteilung Recherche und Statistik]

In diesen Angaben von 2007 sind noch nicht die Auswirkungen der Maßnahmen enthalten, die Ende 2008 zur Mobilisierung der Beschäftigung von Senioren getroffen wurden: Erhöhung der Zulagen, Liberalisierung der Kumulierung Beschäftigung-Rente, Hochsetzung des Alters der automatischen Versetzung in den Ruhestand, Reform der Freistellung von der Arbeitsplatzsuche.

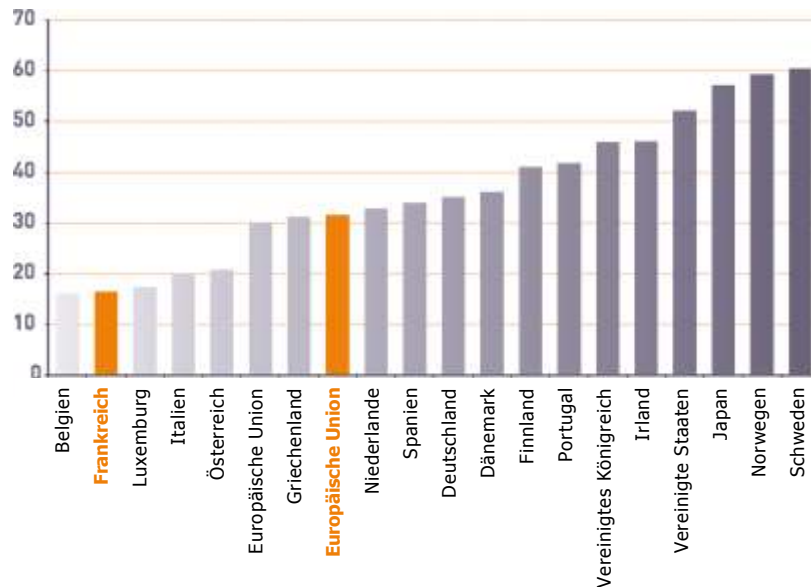
Der Grad der Beschäftigung von Senioren schwankt in Frankreich je nach Altersgruppe und liegt bei den 50-59jährigen im europäischen Durchschnitt, bei den 60-64jährigen jedoch ist er niedriger als in anderen europäischen Ländern (16% in Frankreich; mehr als 30% im europäischen Durchschnitt).

Grafik 3 Grad der Beschäftigung der 50-59jährigen 2008, in %



Quelle: OECD

Grafik 4 Grad der Beschäftigung der 60-64jährigen in Europa, 2008, in %



Quelle: OECD

Die geringe Zahl der Beschäftigten über 60 Jahre ist damit zu erklären, dass dieses Alter in Frankreich das gesetzliche Renteneintrittsalter ist. Das gesetzliche Rentenalter ist in Frankreich niedriger als in den meisten europäischen Ländern.

Das gesetzliche Rentenalter (60 Jahre) ist im Vergleich zu den 15 Ländern der Europäischen Union (ohne neue Mitgliedstaaten) in Frankreich am niedrigsten. Betrachtet man diese 15 Staaten, ergibt sich folgendes Bild:

- 8 Länder haben ein gesetzliches Rentenanspruchsalter von 65 Jahren für Männer und Frauen gleichermaßen: Deutschland, Dänemark, Spanien, Finnland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Irland;
- 4 Länder haben ein gesetzliches Rentenanspruchsalter von 65 Jahren für Männer und 60 für Frauen: Österreich, Griechenland, Italien, Vereinigtes Königreich;
- ein Land hat ein gesetzliches Rentenanspruchsalter von 65 Jahren für Männer und 64 Jahre für Frauen: Belgien;
- ein Land hat ein gesetzliches Rentenanspruchsalter von 61 Jahren: Schweden.

Das tatsächliche Renteneintrittsalter kann merklich niedriger sein als das gesetzliche Renteneintrittsalter, insbesondere bei Ausnahmeregelungen, die eine Frühverrentung ermöglichen.

ANHANG 1/ Solidaritätsmechanismen

Mehrere Mechanismen gewährleisten die Solidarität zwischen den Rentensystemen, wobei einige von ihnen über die nationale Solidarität finanziert werden, in Form des Rentensolidaritätsfonds (fonds de solidarité vieillesse FSV), der 1993 geschaffen wurde.

DIE MINDESTRENTE

Die Mindestrente garantiert allen alten Menschen ein Mindesteinkommen. Diese Leistung ergänzt gegebenenfalls Renten, die von Rentenversicherungsträgern gezahlt werden.

Die 1956 in Frankreich eingeführte Mindestrente erhalten heute 600.000 Menschen. Sie wird über die nationale Solidarität in Form des FSV finanziert.

Seit 2007 besteht für Neurentner die Mindestrente aus nur einer Zahlung, der sogenannten ASPA (Solidaritätszuwendung für alte Menschen). Es handelt sich dabei um eine Aufstockung auf die sonstigen Einnahmen der entsprechenden Person.

Die ASPA wird gezahlt:

- ab einem Alter von 65 Jahren bzw. ab 60 Jahren in bestimmten Fällen (bei Erwerbsunfähigkeit, Veteranen, Mütter aus Arbeiterfamilien...);
- unabhängig von der Staatszugehörigkeit, jedoch muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Frankreich befinden.

Mit der Mindestrente werden die finanziellen Mittel der betreffenden Person bis auf einen Höchstbetrag aufgestockt (8.507,49 EUR pro Jahr seit dem 1. April 2010 für Alleinlebende, 13.889,62 EUR /Jahr für Ehepaare).

Die ASPA wird von der für den Versicherten zuständigen Rentenkasse ausgezahlt. Eine Abteilung der Zentralen staatlichen Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (Caisse des dépôts de consignations, SASPA) gewährleistet die Auszahlung an Personen, die keinem Rentensystem angehören.

Die Mindestrente wird pro Monat ohne zeitliche Begrenzung gezahlt. Im Jahr 2009 lag der Auszahlungsbetrag bei 2,7 Mrd. EUR.

Laut Verpflichtung des Präsidenten der Republik wird die Mindestrente für Alleinlebende zwischen 2007 und 2012 um 25% angehoben und wird per 1. April 2012 777 EUR/Monat erreichen.

ANRECHNUNG VON ZEITEN DER UNTERBRECHUNG DER BERUFSTÄTIGKEIT

BERÜCKSICHTIGUNG VON ZEITEN DER ARBEITSLOSIGKEIT BEI DER RENTENBERECHNUNG

Auf das Arbeitslosengeld müssen keine Rentenbeiträge in die Grundabsicherungssysteme eingezahlt werden. Dennoch können Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten des FSV auf die Versicherungsdauer angerechnet werden, wenn die betreffende Person bereits vor der Unterbrechung den Status eines Sozialversicherten inne hatte. Der Bezug von Arbeitslosengeld über einen aufeinanderfolgenden oder abschnittswisen Zeitraum von 50 Tagen pro Jahr berechtigt zur Anrechnung eines Quartals.

Allerdings wird das Arbeitslosengeld, das der Arbeitssuchende erhält, nicht als ein „Einkommen“ angesehen, das bei der Berechnung seines durchschnittlichen Jahresgehalts für die Rentenhöhe eine Rolle spielt.

Unter bestimmten Bedingungen können die Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld ebenfalls angerechnet werden.

Die Ansprüche aus der Anrechnung der Zeiten der Arbeitslosigkeit stellen den größten Ausgabeposten des FSV dar (2009 waren das 9 Mrd. EUR).

In den Zusatzrentensystemen werden nur die Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung, Entschädigung aus einem Solidaritätssystem bzw. Vorruhestand, usw.) für den Erwerb von Punkten angerechnet. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Person bereits vor ihrer Arbeitslosigkeit Mitglied einer Zusatzrentenkasse war.

ANRECHNUNG VON ZEITEN DER KRANKHEIT, MUTTERSCHAFT BZW. ANRECHNUNG VON ZEITEN DES BEZUGS VON RUHEGEHALT WEGEN ERWERBSUNFÄHIGKEIT, ARBEITSUNFALL BZW. BERUFSKRANKHEIT

Ein Quartal wird gewährt:

- für einen 90tägigen Bezug von Tagessätzen bei Krankheit oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit;
- für das laufende Kalenderquartal, in dem die Entbindung stattfand;
- für jedes Kalenderquartal, in dem der Versicherte ein Ruhegehalt wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. eine Rente wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, die einer dauernden Erwerbsunfähigkeit von mindestens 66% entsprechen, erhalten hat.

Die Finanzierung dieser Versicherungszeiten wird seit 2010 durch den FSV gewährleistet.

Rentenversicherung für im Haushalt tätige Elternteile (AVPF)

1972 wurde die Rentenversicherung für Familienmitglieder eingerichtet, die ein Kind oder eine behinderte oder pflegebedürftige Person im eigenen Haushalt betreuen und für diese beitragsfreien Zeiten Ansprüche bei der Berechnung der Basisrente gegenüber der Allgemeinen Kasse geltend machen können. Allerdings müssen dafür verschiedene Bedingungen erfüllt sein:

- Die Einnahmen des Haushaltes dürfen nicht über einer bestimmten Höhe liegen, die sich je nach Familiensituation unterscheidet (Ehepaare, Alleinerziehende, Erhalt von Familienleistungen...);
- Die betreffenden Personen dürfen keinerlei berufliche Tätigkeit ausüben. Eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Einkommen unter einem bestimmten Höchstbetrag, der je nach Situation schwankt, ist zulässig für kinderbetreuende Personen, für Alleinerziehende gelten keinerlei Beschränkungen hinsichtlich Voll- oder Teilzeitbeschäftigung.
- Die Eltern müssen bestimmte Familienleistungen beziehen: insbesondere Familienzuschuss [complément familial], Grundbetrag der Leistung für die Betreuung des Kleinkindes [allocation de base de la prestation d'accueil du jeune enfant], Ergänzungsbetrag zur freien Wahl der Beschäftigung [complément de libre choix d'activité].
- Darüber hinaus dürfen die Eltern für das oder die in Betracht kommende[n] Kind[er] und Zeiten, keine Anrechnung von Versicherungszeiten für Elternurlaub durch die Allgemeine Kasse bzw. die Kasse der in der Landwirtschaft Beschäftigten erhalten, bzw. keine Anrechnung von Versicherungszeiten in einem Sondersystem als Gegenleistung zur Einstellung oder Reduzierung der Beschäftigung im Interesse der Kinderbetreuung erhalten.

Diese Rentenrechte ergeben sich aus Beiträgen, die sich in Höhe des allgemeingültigen Prozentsatzes auf der Grundlage des SMIC [gesetzlicher Mindestlohn], bezogen auf 169 Stunden pro Monat, ergeben.

2 Millionen Menschen erhalten jedes Jahr Leistungen der AVPF, vor allem auf Grund der Erziehung von Kindern unter 3 Jahren (63% der Fälle) bzw. von mindestens drei Kindern im Alter von 3 Jahren und darüber (36%). Es handelt sich in 92% der Fälle um Frauen.

ANRECHNUNG AUF DIE VERSICHERUNGSDAUER

Durch die Anrechnung bestimmter Zeiten auf die Versicherungsdauer kann gegebenenfalls die Versicherungsdauer vervollständigt werden, die der Versicherte aufgrund der Ausübung einer Berufstätigkeit bzw. der Unterbrechung der Berufsausübung (durch Krankheit...) nachweisen kann. Diese Anrechnungszeiten werden hauptsächlich für Kindererziehungszeiten gewährt:

- Erhöhung um 4 Quartale aufgrund von Mutterschaft – wird nur der Mutter angerechnet;
- Erhöhung um 4 Quartale für Kindererziehung – wird für Kinder, die vor 2010 geboren oder adoptiert wurden, nur der Mutter angerechnet (wird dem Vater angerechnet, wenn dieser, innerhalb einer bestimmten Frist nachweist, dass er das Kind während der gesamten Zeit oder innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes vor dem 4. Geburtstag des Kindes oder dessen Adoption allein erzogen hat). Bei Kindern, die nach 2010 geboren oder adoptiert werden, bleibt die Zuteilung den Eltern überlassen.
- Erhöhung um 4 Quartale bei Adoptionsverfahren – wird für Kinder, die vor 2010 geboren oder adoptiert wurden, nur der Mutter angerechnet (wird dem Vater angerechnet, wenn dieser, innerhalb einer bestimmten Frist nachweist, dass er das Kind während der gesamten Zeit oder innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes vor dem 4. Geburtstag des Kindes oder dessen Adoption allein erzogen hat). Bei Kindern, die nach 2010 geboren oder adoptiert werden, bleibt die Zuteilung den Eltern überlassen;
- Anrechnung der Zeiten der Erziehung eines schwerstbehinderten Kindes in Höhe von einem Quartal pro Erziehungsjahr für jedes Elternteil, bis zu maximal 8 anrechenbaren Quartalen;
- Anrechnung des Erziehungsurlaubs - Anrechnung der Dauer des Erziehungsurlaubs, maximal 8 Quartale sind anrechenbar (ist nur mit der Anrechnung für ein behindertes Kind kumulierbar).

Daneben gibt es auch die Möglichkeit der Anrechnung der Berufstätigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus auf die Versicherungsdauer des Versicherten, der keine volle Lebensarbeitsdauer nachweisen kann: jedes Quartal, das er nach seinem 65. Lebensjahr angerechnet bekommt, erhöht seine Versicherungsdauer um 2,5%. Zusätzliche Anrechnungszeiten können auf die Gesamtversicherungsdauer der Person nur bis zur Höhe der für seine Generation geltenden vollen Lebensarbeitszeit angerechnet werden.

ANRECHNUNG AUF DIE RENTENHÖHE

HÖHERE RENTE BEI KINDERN

Die Grundrente für Versicherte der Allgemeinen Kasse, der Rentensysteme des Agrarbereichs und der Rentensysteme für Handwerker und Kaufleute erhöht sich um 10%, wenn der Versicherte mindestens 3 Kinder hat oder mindestens 3 Kinder während der Mindestdauer von 9 Jahren vor deren 16. Geburtstag erzogen hat. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt 2010 zu 85% durch die Nationale Kindergeldkasse (Restbetrag zahlt FSV) und ab 2011 zu 100%. Das Volumen dieser Leistung betrug 2009 4,2 Mrd. EUR.

BEITRAGSABHÄNGIGES MINIMUM

Beziehen Versicherte der Allgemeinen Kasse, der Rentensysteme des Agrarbereichs und der Rentensysteme für Handwerker und Kaufleute ihre Grundrente als Vollrente, erhöht sich diese gegebenenfalls auf 590,33 EUR/Monat für 2010 (bezogen auf die Versicherungsdauer in Falle keiner vollen Lebensarbeitszeit). Eine zusätzliche Erhöhung, von ungefähr 55 EUR/Monat für 2010, kommt für Quartale hinzu, in denen der Versicherte eigene Beiträge gezahlt hat, unter der Voraussetzung, dass 120 solche Quartale nachweisbar sind. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt durch die interne Solidarität der Systeme untereinander.

ANHANG 2/

Eckzahlen aus dem Bereich Öffentlicher Dienst

160 000 neue Rentner im Öffentlichen Dienst im Jahre 2008
(86 000 im Jahre 1991)

3,2 Millionen Beamte (Staat, lokale Gebietskörperschaften, Krankenhäuser) und Militärangehörige im Ruhestand (einschließlich Hinterbliebene)

59 Milliarden EUR Rente werden 2010 ausgezahlt, davon 45 Milliarden Euro für den Staat und 14 Milliarden Euro für die Nationale Rentenkasse der Bediensteten der territorialen Gebietskörperschaften (CNRACL)



Liberté • Égalité • Fraternité
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

MINISTÈRE DU TRAVAIL,
DE LA SOLIDARITÉ
ET DE LA FONCTION
PUBLIQUE

DIE RENTEN IN FRANKREICH Informationsmaterial

April 2010

Pressekontakt

Éva Quickert-Menzel
01 44 38 22 03

